



Belehrung

Belehrung der Personenberechtigten (Eltern, Vormünder, Betreuer) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 und § 34 Abs. 5 Satz 1 IfSG)

durch _____
(Bezeichnung der Gemeinschaftseinrichtung)

1. Kinder / Jugendliche, die an
 - a. Cholera
 - b. Diphtherie
 - c. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
 - d. Virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
 - e. Hämophilus influenzae Typ b-Meningitis
 - f. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
 - g. Keuchhusten
 - h. Ansteckender Lungentuberkulose
 - i. Masern
 - j. Meningokokken-Infektion
 - k. Mumps
 - l. Paratyphus
 - m. Pest
 - n. Poliomyelitis
 - o. Scabies (Krätze)
 - p. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektion
 - q. Shigellose
 - r. Typhus abdominalis
 - s. Virushepatitis A oder E
 - t. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind,

dürfen den Betrieb der

(Bezeichnung der Gemeinschaftseinrichtung)

dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und nicht an ihren Veranstaltungen teilnehmen. Dies gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind. Diese Verbote gelten, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

2. Kinder / Jugendliche, die Ausscheider von
 - a. Vibrio cholerae O 1 und O 139
 - b. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
 - c. Salmonella Typhi
 - d. Salmonella Paratyphi
 - e. Shigella sp.
 - f. Enterohämorrhagischen E.colli (EHEC)





sind, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmassnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen teilnehmen.

3. Für Kinder / Jugendliche (Betreute der Gemeinschaftseinrichtung), in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf
 - a. Cholera
 - b. Diphtherie
 - c. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
 - d. Virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
 - e. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
 - f. Ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
 - g. Masern
 - h. Meningokokken-Infektion
 - i. Mumps
 - j. Paratyphus
 - k. Pest
 - l. Poliomyelitis
 - m. Shigellose
 - n. Typhus abdominalis
 - o. Virushepatitis A oder E aufgetreten ist,gelten die Verbote nach Nr. 1 entsprechend.
4. Für die Einhaltung der Pflichten der in Nr. 1-3 genannten geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen hat zu sorgen, dem die Sorge für diese Personen zusteht (Eltern/Vormünder/Betreuer). Tritt einer der Tatbestände der Nr. 1-3 auf, haben sie der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
5. Die Gemeinschaftseinrichtung hat die betreuten Personen und / oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam mit dem Gesundheitsamt über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufgeklärt.
6. Der Personensorgeberechtigte erhält eine Ausfertigung dieser Belehrung mit der Bitte um Beachtung.

_____, den _____

Unterschrift
Leiter Gemeinschaftseinrichtung

Unterschrift
Personensorgeberechtigte/r

